

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der Firma Busch AG, Magden

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Verkäufe und Lieferungen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit wir ihnen schriftlich zustimmen.

1. Angebot

Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

Technische Änderungen, die dem Fortschritt dienen, bleiben so weit für den Kunden zumutbar, vorbehalten. Geringfügige Abweichungen von unseren Zeichnungen, Abbildungen, Mass-, Gewichts- und technischen Angaben bleiben vorbehalten. An unseren das Angebot begleitenden Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Eine Weitergabe oder Vervielfältigung ist nicht gestattet.

Die Bestellung der Ware durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Der Vertragsschluss kommt erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung unsererseits zustande.

2. Liefertermin

Lieferzeiten sind nur verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Lieferfristen beginnen nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen (z.B. Zeichnungen oder Genehmigungen) und einer vereinbarten Anzahlung. Bei Abrufaufträgen muss der Abruf mindestens 6 Wochen vor dem Auslieferungstermin erfolgen.

3. Lieferung

Die Lieferung erfolgt ab Werk. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware dem Transportunternehmer übergeben oder – wenn der Kunde nicht abnahmebereit ist – dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt haben. Etwaige Verluste oder Schäden sind unverzüglich beim Transportunternehmen geltend zu machen. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

Kommen wir mit der Lieferung in Verzug, und gewährt der Kunde uns eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist durch unser Verschulden nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt. Alternativ kann der Kunde eine Verzugsentschädigung verlangen. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass er keinen Schaden erlitten hat. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5%, höchstens jedoch 5% vom Wert desjenigen Teils der Lieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich benutzt werden kann. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aufgrund von Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks oder andere, von uns nicht zu vertretende Hindernisse bei uns oder unseren Lieferanten befreien für die Dauer der Störung und deren Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung auch dann, wenn wir uns bei Eintritt dieser Hindernisse schon im Verzug befanden.

4. Kaufpreis

Unsere Preise verstehen sich ausschliesslich Transportkosten, Zöllen etc. und zuzüglich Umsatzsteuer. Beim Konsignationslager gilt die Entnahme als Liefertag.

5. Zahlungen

Unsere Rechnungen sind innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar. Rechnungen für Reparaturen und/oder Montagen sind sofort nach Rechnungserhalt netto zahlbar.

Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei einer Bank darüber frei verfügen können. Schecks und Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber an: Diskont und Spesen geben zu Lasten des Kunden. Bei verspäteter Zahlung berechnen wir ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 5% (gem. OR 104). Stellt der Kunde seine Zahlungen ein oder erscheint uns die Realisierung unserer Forderungen gefährdet, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

Gegen unsere Forderungen darf der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Er ist nicht berechtigt, bei Beanstandungen der Ware die Zahlung fälliger Rechnungsbeträge zurückzuhalten oder zu kürzen. Wir behalten uns vor, den Gegenwert von Lieferungen in bar oder durch Nachnahme zu erheben.

6. Gewährleistung

Wir leisten Gewähr für Fabrikations-, Konstruktions- und Materialfehler für die Dauer von 12 Monaten bei 1-Schichtbetrieb, bei 2-Schichtbetrieb von 6 Monaten und bei 3-Schichtbetrieb von 3 Monaten, jeweils ab Lieferung

Auf generalüberholte Gebrauchtpumpen leisten wir entsprechend Gewähr für die Dauer von 3 Monaten, aber nur bei 1-Schichtbetrieb und Einhaltung unserer Installations- und Betriebsanleitung. Bei Reparaturen leisten wir entsprechend Gewähr auf bei der Reparatur verwendete Neuteile. Ausgenommen sind Verschleissteile, darüber hinaus Schäden, die auf fehlerhafter Behandlung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln oder chemischen, elektronischen oder anwendungsbedingten Einflüssen beruhen. Voraussetzung für die Gewährleistung ist die Einhaltung unserer Installations- und Betriebsanleitung.

Mängel der gelieferten Ware sind uns spätestens 8 Tage nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln unverzüglich nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Andernfalls erlöschen alle Mängelansprüche auf ihre Eignung und Verwendung. Der Kunde hat ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns schriftlich gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als bis der Mangel und unsere Vertretungspflicht anerkannt und nachgewiesen sind.

Bei berechtigten Beanstandungen werden wir nach unserer Wahl die Ware nachbessern, zurücknehmen, umtauschen oder dem Kunden einen angemessenen Preisnachlass gewähren. Wir sind berechtigt, die Rücksendung der ersetzten Teile zu verlangen. Mehrkosten die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort verbracht ist, gehen zu Lasten des Kunden. Unsere anwendungstechnische Beratung erfolgt nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung unserer Produkte auf ihre Eignung und Verwendung.

Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind abzusichern. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir ausser in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Bei Verletzung von Nebenpflichten gelten die obigen Bedingungen entsprechend.

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

7. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes im amtlichen Register vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen. Der Kunde hat während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes alle Massnahmen zu treffen, damit unser Eigentumsanspruch weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehaltes gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern und uns hiervon Anzeige zu machen.

Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschliessen.

Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z.B. bei Bezahlung sog. Check Wechsel-Verfahren), die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt. Zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Kunden gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

8. Kundendienst

Innerhalb der Gewährleistungszeit – aber auch später – steht unseren Kunden für fachmännische Reparaturen oder Überholungen ein umfassender Kundendienst im Herstellerunternehmen und in unserer Niederlassung zur Verfügung.

9. Sonstige Haftung

Unsere Haftung richtet sich ausschliesslich nach den in diesen Bedingungen getroffenen Vereinbarungen und ist abschliessend geregelt.

Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages, Rücktritt vom Vertrag oder Ersatzvornahme auf unsere Kosten ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Mangelschäden oder von Mangelfolgeschäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, wie insbesondere Nacharbeitungskosten, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn und dergleichen, oder auf Ersatz von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden, und es bestehen auch keinerlei Ansprüche auf Ersatz von Drittschäden.

Der Ausschluss der Haftung auf Schadenersatz gilt nicht nur für jede ausservertragliche Haftung auf unserer Seite (Art. 41 OR; einschliesslich der Geschäftsherrenhaftung nach Art. 55 OR) sowie für jede andere Haftung von uns aus sonstigen Rechtstiteln. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits. Der Ausschluss der Haftung auf Schadenersatz gilt allerdings nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht. Wir schulden keinerlei Verzugs-, Konventionalstrafen und dergleichen.

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Die Unwirksamkeit einer Norm, einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Bestimmung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Es gilt schweizerisches Recht,
Gerichtsstand ist 4310 Rheinfelden.
Erfüllungsort ist 4312 Magden.

Einkaufsbedingungen

der Firma Busch AG, Magden

Nachstehende Bedingungen gelten für alle Bestellungen und Aufträge, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich, es sei denn, wir stimmen den anderslautenden Geschäftsbedingungen der Lieferanten schriftlich zu.

1. Bestellungen

Nur schriftliche Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Der Lieferant hat jede Bestellung schriftlich zu bestätigen.

2. Preise

Die Preise verstehen sich frei Empfangswerk.

3. Verpackung und Versand

Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken oder auf unser Verlangen nach unseren Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen.

Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers, bzw. Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

4. Lieferung

Die Lieferzeit läuft vom Bestelltag an. Sobald der Lieferant annehmen muss, dass ihm die fristgemässe Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er uns dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.

Teillieferungen sind nur zulässig, wenn wir ihnen schriftlich zustimmen.

Im Falle nicht rechtzeitiger Erfüllung wird nach wie vor Erfüllung verlangt und der Lieferant hat Ersatz für den Verspätungsschaden zu leisten. Wir sind daher im Falle des Lieferverzugs berechtigt, für jede begonnene Woche des Verzugs 0.5% des vereinbarten Preises der gesamten Lieferung zu verlangen, höchstens jedoch 10%. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit den Angaben unserer Bestellung und Angaben des Transportunternehmens beiliegen.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht erst auf uns über, wenn uns die Lieferung ordnungsgemäss in unserem Wareneingang übergeben worden und auf Mängel untersucht worden ist.

6. Zahlungen

Unsere Zahlung erfolgt nach vertragsgemäsem vollständigem Wareneingang oder Abschluss der Arbeiten und Erhalt einer entsprechenden schriftlichen und prüfbaren Rechnung sofort innerhalb von 30 Tagen netto jeweils nach Liefertermin. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem vereinbarten Liefertermin. Die Abtretung Ihrer Forderung gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

7. Gewährleistung

Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an uns fehlerfrei ist, die zugesicherten Eigenschaften hat und dem neusten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den üblichen technischen und Qualitätssicherungs-Normen, (z.B. DIN, EN/ISO, VDE, Ex-Richtlinien) entspricht.

Der Lieferant prüft Menge und Qualität der Ware und teilt uns allfällige Mängel schriftlich mit. Die gelieferte Ware wird möglichst nach Empfang, spätestens bei Weiterverarbeitung bzw. Inbetriebnahme geprüft. Wir sind jederzeit berechtigt, eine Mängelrüge zu erheben. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der nicht rechtzeitig erhobenen Mängelrüge und zwar hinsichtlich verdeckter und offener Mängel.

In dringenden Fällen oder bei Verzug des Lieferanten können wir Mängel auf seine Kosten selbst beseitigen lassen. Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre ab Lieferung. Für ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist erneut.

Werden wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, hat uns der Lieferant insoweit freizustellen, wie er selbst unmittelbar haften würde. In diesen Fällen hat er uns auch die Kosten zu erstatten, die uns durch Massnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.

Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, Haftungsrisiken durch eine Versicherung abzudecken und uns die Deckung nachzuweisen.

8. Schutzrechte

Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte, sonstige Rechte sowie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden.

Sie stellen uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers eines von Ihnen gelieferten Produktes gegen uns erheben, und erstatten uns die notwendigen Kosten unserer diesbezüglichen Rechtsverfolgung.

9. Geschäftsgeheimnis

Der Lieferant hat die Bestellung und seine Lieferungen und Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten. Eine Erwähnung unseres Firmennamens zu Werbezwecken ist nur mit unserem vorherigen Einverständnis zulässig.

10. Eigentumsvereinbarung

Modelle, Werkzeuge, beigestellte Materialien, Zeichnungen und andere Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die er nach unseren Angaben anfertigt usw. bleiben unser Eigentum; alle

Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben bei uns. Sie sind uns einschliesslich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben; insoweit sind Sie zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Sie dürfen die genannten Gegenstände nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.

Der Lieferant verwahrt sie für uns und hat sie ausreichend gegen Verlust und Beschädigung zu versichern.

11. Beauftragte des Lieferanten

Werden Beauftragte des Lieferanten in unserm Werk tätig, so hat der Lieferant sie anzuhalten, die Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften zu beachten. Die geleisteten Arbeitsstunden sowie die vom Lieferanten gestellten Materialien sind von einem Beauftragten unseres Werkes abzuzeichnen.

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die er oder seine Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig in unserem Werk oder bei unseren Kunden verursachen. Er hat auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Für etwaige Sach- oder Personenschäden haften wir nur, wenn ein Schaden durch uns vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

12. Gerichtsstand, Erfüllungsort

Es gilt schweizerisches Recht.

Erweisen sich einzelne Teile des Vertrages oder dieser Bestimmungen als unwirksam, bleibt der Vertrag im Übrigen in Kraft. In diesem Fall ist der Vertrag zur Erreichung des Vertragszweckes sinngemäss zu ergänzen. Gerichtsstand ist 4310 Rheinfelden.

Erfüllungsort ist 4312 Magden.

Dokumentnummer	Erstellt	Geprüft	Freigabe	Revision
10D0003	01.04.2021 / KRD	28.04.2021 / RUT, BTN	05.07.2021 / MRC	1 - 05.07.2021